

Jugendamt – Jugendarbeit, -verbandsarbeit, -sozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des
Landesprogramms „Örtliche Jugendförderung“ und kommunalen Mitteln
im Landkreis Eichsfeld (Richtlinie ÖJF LK EIC) – ab 01. Januar 2023



Impressum

Landkreis Eichsfeld

Landrat Dr. Werner Henning
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-0
Fax: 03606 650-9000
E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de
Internet: <http://www.kreis-eic.de>

Jugendamt

Nicole Weber
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650- 5101
Fax: 03606 650- 9065
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de



Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Landesprogramms „Örtliche Jugendförderung“ und den Landkreis Eichsfeld.

Stand: 30.05.2023

Inhalt

1. PRÄAMBEL	4
2. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE	5
2.1. ZUWENDUNGSZWECK; RECHTSGRUNDLAGE	5
2.2. ZUWENDUNGSGEGENSTAND	5
2.3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	6
2.4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
2.5. ZUWENDUNGSART/ -UMFANG UND -HÖHE	6
2.5.1. ZUWENDUNGSART	6
2.5.2. FINANZIERUNGSART	6
2.5.3. FORM DER ZUWENDUNG	7
2.5.4. BEMESSUNGSGRUNDLAGE	7
2.5.4.1. ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN	7
2.5.4.2. HÖHE DER ZUWENDUNG	7
2.5.5. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN.....	8
3. VERFAHREN	9
3.1. ANTRAGSVERFAHREN.....	9
3.2. BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	9
3.3. ANFORDERUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN	10
3.4. VERWENDUNGSNACHWEISVERFAHREN / CONTROLLING.....	10
3.5. ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN	10
4. FINANZIERUNG.....	11
4.1. PERSONALKOSTEN	11
4.2. SACHKOSTEN	12
5. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN	13
5.1. AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG.....	13
5.2. JUGENDARBEIT IN SPORT, SPIEL UND GESELLIGKEIT	14
5.3. ARBEITSWELT-, SCHUL- UND FAMILIENBEZOGENEN JUGENDARBEIT (SCHULJUGENDARBEIT)	16
5.4. INTERNATIONALE JUGENDARBEIT/ -BEGEGNUNGEN.....	18
5.5. KINDER- UND JUGENDERHOLUNG	19
5.6. FÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE	20
5.7. JUGENDSOZIALARBEIT	21
5.8. ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ.....	23
6. INKRAFTTRETEN	24

1. Präambel

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz spricht jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu.

Im Leitbild des Landkreises Eichsfeld findet sich hierzu das ***Selbstverständnis der Jugendhilfe*** in folgenden Leitgedanken wieder:

Junge Familien sind unsere Zukunft.

Junge Familien sind dem Landkreis ein besonderes Anliegen, weil sie Kindern und Jugendlichen den Lebensraum bieten, ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Gesellschaft sind und den Rückgang der Bevölkerungszahlen langfristig bremsen.

Dementsprechend möchte der Landkreis Eichsfeld dazu beitragen, vorzeigbare Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, um die Region noch kinder- und familienfreundlicher zu gestalten.

Mit dem Landesprogramm Örtliche Jugendförderung und Fördermitteln des Landkreises Eichsfeld werden die finanziellen Ressourcen für eine gute soziale Arbeit für unsere Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

In dieser Richtlinie werden die Eckpunkte möglicher Förderungen dargestellt.

Der Landkreis Eichsfeld kann nur jene Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, die in Anbetracht der Gesamtverantwortung möglich sind. Deshalb kann eine Förderung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel realisiert werden.

Unter diesen Vorzeichen ist es noch mehr als bisher erforderlich, bestehende Projekte und Angebote auf ihre Wirkungen und ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Es sind am tatsächlichen Bedarf orientiert Anpassungen vorzunehmen und im Netzwerkverbund eine gemeinsame Ressourcennutzung anzustreben, um die zur Verfügung gestellten Finanzmittel noch optimierter einzusetzen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1. Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten in den Handlungsfeldern Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der Landkreis Eichsfeld gewährt nach §§ 8, 79 Abs.1, 85 Abs. 1 i.V.m. §§ 1 Abs. 3, 11 – 14, 52 Abs. 2, 81 Sozialgesetzbuch - achtes Buch (SGB VIII) und nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – in Verfolgung der Ziele der §§ 1 Abs.1 und 3, 11 – 14, 52 Abs. 2, 81 und 82 SGB VIII und auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans des Landkreises Eichsfeld und der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch von Antragstellern auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Eichsfeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch den Landkreis Eichsfeld einer Zielerreichungskontrolle gemäß der VV unterzogen. Es sollen mit der Förderung die unter Punkt 5 beschriebenen Ziele erreicht werden. Zur Erreichung der Ziele sind die dort benannten Fördergrundsätze und Qualitätsorientierungsrahmen ausschlaggebend. Die in der Checkliste der Mindeststandards für Jugendarbeit, Schuljugendarbeit, Förderung der Jugendverbandsarbeit (Anlage) beschriebenen Qualitätsmerkmale sind Prüfkriterien des Controllings.

2.2. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden können, den Bedingungen des Kinder- und Jugendförderplans des Landkreises Eichsfeld entsprechende Leistungen, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen.

Ausgeschlossen sind die Förderung individueller Leistungsansprüche von Privatpersonen, nicht anerkannter Träger der Jugendhilfe, Maßnahmen, Angebote und Projekte, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaates Thüringen förderfähig sind sowie Investitionen.

Die Zuwendungen werden für örtliche Maßnahmen gewährt:

- Leistungen der Jugendarbeit, einschließlich der Schuljugendarbeit
- Förderung von örtlichen Strukturen der Jugendverbandsarbeit, einschließlich ihrer Zusammenschlüsse
- Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen)
- Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes

- Leistungen im Rahmen von ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen
- Maßnahmen zur Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen

2.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kreisangehörige Städte und Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden.

2.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der VV Nr. 1 zu § 44 ThürLHO finden Anwendung.

Die unter Nr. 2.2. zu fördernden Maßnahmen sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes.

Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche finden Berücksichtigung.

Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit sind zuwendungsfähig sofern sie in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren (ab Klassenstufe 5) durchgeführt werden. Zuwendungsempfänger können Schulfördervereine, Städte und Gemeinden und anerkannte Träger der Jugendhilfe sein.

Die Ausgaben für hauptamtlich Beschäftigte sind nur zuwendungsfähig, wenn sie das Fachkräftegebot (Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss vom 04. Juni 2012, Beschluss-Reg.-Nr. 65/12) erfüllen.

Die Zuwendungen können an Zuwendungsempfänger nach Nr. 2.3. dieser Richtlinie weitergeleitet werden. Für das Verfahren gelten die Maßgaben dieser Richtlinie. Die Mittel werden auf dem Weg eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder in Form eines Zuwendungsbescheides weitergegeben.

2.5. Zuwendungsart/ -umfang und -höhe

2.5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

2.5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Pauschale) ausgekehrt. Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten sowie die Erstattung nach § 48 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) bleiben davon unberührt.

2.5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet.

Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 1% der förderfähigen Personalkosten des Projektvorhabens zu leisten.

2.5.4. Bemessungsgrundlage

2.5.4.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Klassenfahrten, Wandertage und Investitionen.

2.5.4.2. Höhe der Zuwendung

Die Pauschale wird vom Landkreis Eichsfeld, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der im jeweils aktuell gültigen Kinder- und Jugendförderplan ausgewiesenen Berechnungsgrundlage ausgereicht.

Die Finanzierung der Projekte und Maßnahmen der Örtlichen Jugendförderung insgesamt, erfolgt im Verhältnis von maximal 60 v.H. Landeszuwendung und mindestens 40 v.H. kommunaler Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und Städte gestaltet sich bei ausgewählten Projekten, ausschließlich mit Bezug zum jeweiligen Sozialraum, wie folgt:

Sozialraummodell

Städtischer Raum	55% Kommune / 45% Landkreis
Ländlicher Raum	25% Kommune / 75% Landkreis

Regionalmodell

Städtischer Raum	30% Kommune / 70% Landkreis
Ländlicher Raum	15% Kommune / 85% Landkreis

Das Sozialraummodell wird als bewährte Arbeitsweise in ländlichen wie auch städtischen Regionen in Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Städten umgesetzt.

Das Regionalmodell wird als neuer Arbeitsansatz eingeführt und in den Modellregionen Leinefelde- Worbis (städtische Region) und den Verwaltungsgemeinschaften Uder, Leinetal und Hanstein-Rusteberg (ländliche Region) umgesetzt.

Die Bemessung des Förderbudgets für die vier Handlungsfelder richtet sich nach dem jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplan für den Landkreis Eichsfeld. Die Budgets sind in zwei Rängen beschrieben. Das Budget des ersten Ranges ist insgesamt ohne eine Reihenfolge der Einzelmaßnahmen bereitzustellen. Die Projekte und Maßnahmen im Rang

zwei sind zu fördern, sofern entsprechende zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen. Diese Projekte und Maßnahmen unterliegen einer Priorisierung.

2.5.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben, unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit, erfüllen kann.

Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Vergütung der Fachkräfte orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst – SuE – Anlage C bzw. TVöD-V Anlage A).

Der Zuwendungsempfänger hält zur Sicherung der fachlichen Qualität eine personell untersetzte Fachberatung vor.

3. Verfahren

3.1. Antragsverfahren

Antragstellung

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des Antragsformulars beim Landkreis Eichsfeld – Jugendamt – einzureichen.

Antragsberechtigt sind alle Träger der Jugendhilfe, die die Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII, sowie denen des § 11 ThürKJHAG entsprechen.

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan
- mit Darstellung Finanz- und Fördermittel Dritter, Eigenmittel und Einnahmen
- Maßnahme-/ Projekt-/ oder Leistungsbeschreibung

Antragsfristen

Anträge auf Fördermittel für ganzjährige Projekte müssen bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden.

Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Budgets des ersten Rangs müssen, abweichend hiervon, einmalig für die Laufzeit der gesamten Förderperiode (bis zum 31.12.2022) beantragt werden. Ausgenommen sind Projekte und Maßnahmen, die während der Laufzeit der Förderperiode für bis zum Ende der Förderperiode beantragt werden.

Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen. Die Bearbeitung und Bewilligung erfolgt in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, wird durch die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe eine Antragsfrist festgesetzt.

Antragsprüfung

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird vermerkt. In dem Vermerk wird auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendung eingegangen.

3.2. Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Verwaltung des Jugendamtes bewilligt.

Anträge auf Projekte und Maßnahmen mit Innovations- oder Modellcharakter, die im Förderplan nicht bezeichnet und ausgewiesen sind werden im Jugendhilfeausschuss unter Darstellung des Bedarfs vorgestellt. Die Zuwendung wird nach erfolgreichem Beschluss beschieden.

Ausnahme bilden Anträge auf Mini-Projekte mit einer Fördersumme unter 1.000 €. Diese können im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel durch die Verwaltung des Jugendamtes bewilligt werden.

Die Zuwendungen werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

3.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet und den Mittelabruf zeitgleich einreicht.

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Maßnahmen können erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides und des Einritts der Rechtskraft geschlossen bzw. getätigt werden.

Wenn derartige Handlungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine in Aussichtstellung von Fördermitteln ist keine Förderzusage. Diese bleibt dem Zuwendungsbescheid vorbehalten.

Bei Ausfall einer beantragten Maßnahme ist die Verwaltung des Jugendamtes unverzüglich, unter Angabe einer entsprechenden Begründung, schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind auf das im Zuwendungsbescheid genannte Konto zurückzuzahlen.

Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber bis 31.10. des Zuwendungsjahres schriftlich anzuzeigen und bis spätestens 30.11. des Zuwendungsjahres an den Landkreis zurückzuführen. Näheres dazu regelt Punkt 2 ANBest-P.

3.4. Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde. Die Verwaltung des Landratsamtes prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Für den Verwendungsnachweis ist eine detaillierte Ergebnisbeschreibung erforderlich und auf die Förderschwerpunkte und die Qualitätsorientierungsrahmen der Zielerreichung einzugehen.

Die Kontrolle des Programm Erfolges hat durch eine einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung zu erfolgen. Dazu werden die geförderten Projekte und Maßnahmen durch die Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO, anhand der Indikatoren der Zielerreichung, unterzogen.

3.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

4. Finanzierung

4.1. Personalkosten

Personalausgaben

Die Zuwendungsgeber gewähren Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches in Projekten, Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen nach Ziffer 2. Allgemeine Fördergrundsätze eingesetzt wird und den Zielen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans entsprechen.

Die Zuwendung kann als Co-Finanzierung für Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16i SGB II für die Projektumsetzung genutzt werden.

Eine Vollzeitstelle wird mit 0,95 VzÄ (38 h/Woche) für die Fachkraft gefördert. Die Personalkosten werden als Pauschalförderung geleistet. Die Bemessung der Höhe ab dem 01.01.2023 erfolgt, unter Berücksichtigung der tariflichen Anpassungen zum Stichtag 31.12.2022.

In einem zwei Jahresrhythmus (Förderabschnitt), beginnend mit dem 01.01.2023, werden die Kosten für die Pauschalstellen jeweils an die tariflichen Änderungen angepasst. Stichtag ist jeweils der 31.12. vor dem Beginn des nächsten Förderabschnittes.

Auf den Overhead entfallen 5% der Personalkosten – mithin bei einer Vollzeitstelle Kosten für 0,05 VzÄ (2 h/Woche). Teilzeitstellen werden analog berechnet.

Der Personalaufwand für festangestelltes Personal ist im Verwendungsnachweis einschließlich möglicher Erstattungen (z.B.: Krankenkasse) aufzuführen und auf Anforderung durch Lohnjournale zu belegen. Der Overhead wird pauschal gefördert und ist nicht belegpflichtig.

Personal- und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

Personalstellenförderung zum Stichtag 01.01.2023 (58.400,00 €)

Fachkraft (0,95 VzÄ)	55.480 €
Sachkosten	2.000 €
Summe	57.480 €

Overhead (5% der PK)	2.920 €
Verwaltungskostenpauschale	1.000 €
Summe	3.920 €

Gesamt 61.400 €

Honorare

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Es sind marktübliche Preise förderfähig. Je nach Art der Veranstaltung/ des Projektes sind die folgenden Honorare:

- Allgemeine Kurse, Einzelveranstaltungen, Seminare bis zu 25,00 € je Zeitstunde (60 min)
- Spezielle Kurse, Einzelveranstaltungen, Seminare mit schwierigen Fachthemen, die hochqualifizierte und autorisierte Fachkräfte erfordern bis zu 60,00 € je Zeitstunde (60 min).

Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung, Materialaufwendungen, Fahrt- und Reisekosten sowie Versicherungen etc. abgegolten.

In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Maximal können Honorarsätze in Anlehnung an die Honorarstaffel des TMASGFF anerkannt werden.

Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von 500,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden. Danach ist bei einem Auftragsvolumen ab 500,00 € bis 20.000,00 € ein Angebotsvergleich von mindestens drei Kostenangeboten durchzuführen. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.

Aufwendungen für Honorare sind detailliert und unter Vorlage der Honorarverträge nachzuweisen.

4.2. Sachkosten

Projektbezogene Sachkosten

Neben den pauschalen Personalkostenpositionen werden die projektbezogenen Sachkosten als Fixkostenpositionen ausgewiesen. Personal – und Sachkosten werden auch weiterhin gegenseitig deckungsfähig sein. Dies ermöglicht einen unkomplizierten Ausgleich von Kostenschwankungen.

Für die Sachausgaben der hauptamtlichen Fachkraft, die ausschließlich dem Projekt zugeordnet werden können, werden bis zu 2.000 € gewährt.

Als förderfähig können u.a. anerkannt werden:

- Pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial
- Fahrtkosten, Fortbildungsaufwand, Gruppensupervision und -Coaching als Angebot des Trägers
- Ausstattung der Fachkraft mit Büromaterialien und Bürotechnik
- Aufwand für Praktikanten, FSJ'ler

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich getätigten Zahlungen die im Bewilligungszeitraum des Projektes begründet und für eine zweckentsprechende Durchführung zwingend erforderlich sind.

Der projektbezogene Sachaufwand ist im Verwendungsnachweis detailliert aufzuführen, zu beziffern und auf Anforderung zu belegen.

Verwaltungskostenpauschale

Für die Sachausgaben des Overheads wird eine Förderung von pauschal bis zu 1.000,00 € gefördert. Hiermit werden anteilige Betriebskosten (Wasser, Strom, Fahrtkosten, Reinigung, Gebühren) Betriebsnotwendige Aufwendungen (GWG, Abschreibungen, Instandhaltung), Verwaltungskosten (EDV, Lohnbuchhaltung, Bürobedarf) abgegolten.

Die Verwaltungskostenpauschale wird pauschal finanziert und ist nicht nachzuweisen.

5. Förderfähige Maßnahmen

5.1. Außerschulische Jugendbildung

Programmziel: Neben der Wissensvermittlung hat die außerschulische Jugendbildung das Ziel, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Mitwirkung anzuregen.

Zuwendungszweck: Förderung von Angeboten der Wissensvermittlung durch Bildungs- und Erziehungsprozesse im Alltagsleben in Gleichaltrigengruppen oder in Angeboten der außerschulischen Jugendbildung

Förderschwerpunkte: Wissensvermittlung durch Bildungsangebote im Alltagsleben, in Gleichaltrigengruppen, in Angeboten der außerschulischen Jugendbildung. Im Mittelpunkt stehen das politische Denken und Handeln, Motivation zu aktivem sozialem Engagement und zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

Angebote die eine Auseinandersetzung mit der persönlichen Biografie, den gesellschaftlichen Verhältnissen, Werten und Normen, eigene Lebensentwürfe befördern.

Antragsfrist: vier Wochen vor Beginn der Maßnahme

Gefördert werden:

- Maßnahmen innerhalb des Landkreises
 - Veranstaltungen bis zu einem Drittel der Gesamtkosten
 - mit maximal 5 Tagen, mindestens 4 Zeitstunden pro Tag
 - Das Teamer-/ Referenten-Teilnehmer-Verhältnis ist maximal mit 1: 10 förderfähig
 - Fördersumme 10,00 € je Tag und Teilnehmer
- Studien- und Bildungsfahrten
 - Teilnehmer Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren
 - Konkretes Programm – maximal 10 Tage
 - Das Teamer-Teilnehmer-Verhältnis ist maximal mit 1:7 förderfähig
 - Fördersumme 10,00 € je Tag und Teilnehmer
- Schulung und Weiterbildung Ehrenamtlicher, verbunden mit dem Erwerb der Jugendleitercard und deren Verlängerung – Förderung als Vollfinanzierung für die Teilnehmenden

Verwendungsnachweis: acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme (Sachbericht, Teilnehmerlisten, Rechnungen in Kopie)

5.2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Programmziel: Kinder und Jugendliche finden in ihrem Lebensraum Angebote der Jugendarbeit vor, die ihren Bedürfnissen entsprechen.
Zuwendungszweck: Förderung von Projekten und Angeboten der Jugendarbeit
Qualitätsorientierungsrahmen:

Die Fachkräfte der Jugendarbeit führen regelmäßig, entsprechend den beschriebenen Rhythmen im Förderplan, Kinder- und Jugendkonferenzen, Sozialraumbegehungen und andere geeignete Maßnahmen der Beteiligung der jungen Menschen durch. Die Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden im Gemeinderat und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

In den Herbst-, Oster-, Sommerferien werden attraktive Angebote (Ferienspiele) mit regionalen Tagesangeboten vorgehalten. Dabei werden Kooperationen mit ortsansässigen Jugendgruppen der Vereine eingegangen und die Ehrenamtlichen (Juleica Inhaber) einbezogen. Die Fachkräfte sind mindestens die Hälfte der Ferien vor Ort tätig.

Für die materiellen Aufwendungen werden Förderanträge gestellt, so dass die Angebote weitestgehend niederschwellig und kostenfrei sind. Die regionalen Kindergarten- und Hortschließzeiten werden bei den Planungen der Ferienspiele berücksichtigt. Die Eltern und Kinder des Sozialraumes werden mindestens 6 Wochen vor Beginn der Ferienspiele direkt und in geeigneter ansprechender Form informiert.

Während der Schulzeit werden Angebote der Jugendarbeit an den Schulen des Sozialraumes konzipiert und durchgeführt. Dazu werden die Schulhof Pausen, Wartezeiten und Freistunden genutzt. Es gibt eine abgestimmte enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachkräften der Schulsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit, dem Lehrerkollegium und den örtlichen Jugendgruppenwarten / -leitern.

Die Jugendeinrichtungen in den ländlichen Sozialräumen werden punktuell aufgesucht, in der Regel in den Abendstunden und am Wochenende. Mit den Clubräten wird auf unterschiedlichen Kommunikationswegen regelmäßig Kontakt gehalten und diese dokumentiert.

Die Jugendeinrichtungen der städtischen Sozialräume halten, die in den Beteiligungsformen erarbeiteten Angebote vor und gewähren zielgruppenorientierte Freiräume. Es gibt für jede Woche/ Monat eine Angebotsübersicht, die auf unterschiedlichen Wegen veröffentlicht wird.

Die Jugendkoordinatoren sind aussagekräftig zu den Aufenthaltsorten der Zielgruppe, außerhalb der Jugendeinrichtungen.

Antragsfrist: vier Wochen vor Beginn der Maßnahme

Gefördert werden:

- Projekte und Veranstaltungen (wie z.B.: Kinderfeste, Wettbewerbe) mit einem freizeitpädagogischen Wert
- Örtliche Ferienspiele mit maximal 50 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 27 Jahren (einkommensunabhängig)
- Das Teamer-Teilnehmer-Verhältnis ist maximal mit 1:7 förderfähig
- Fördersumme 10,00 € je Tag und Teilnehmer

Verwendungsnachweis: acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme (Sachbericht, Teilnehmerlisten, Rechnungen in Kopie)

- ein Budget für den Sozialraum (Sozialraumbudget im Sozialraum- und Regionalmodell):
 - Fördersumme orientiert sich an der Anzahl der Kinder- und Jugendlichen (Stichtag 31.12. des Vorjahres, der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 – 27) im jeweils definierten Sozialraum
 - das Budget wird mit der vertraglich vereinbarten Leistung für die Fachkraft ausgekehrt
 - das Budget ist den Fachkräften vom Träger der Leistung zur Verfügung zu stellen
 - die Ausgaben werden mit der Zielgruppe in den Kinder- und Jugendkonferenzen geplant, des wird der gesamte Sozialraum in den Blick genommen
 - mögliche Ausgaben: erlebnispädagogische Aktionen, Würdigung des Ehrenamtes, Anschaffungen, Renovierungskosten
- ein Budget für Jugendarbeit an Schulen – Schuljugendarbeit (siehe 5.3)

Verwendungsnachweis: bis zum 28.02. des Folgejahres

5.3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit (Schuljugendarbeit)

Programmziel: Schülerinnen und Schüler finden an ihrer Schule Angebote und Projekte der Schuljugendarbeit vor, an deren Planung sie selbst beteiligt worden sind, die ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen und die sie gern annehmen.

Zuwendungszweck: Angebote und Projekte der Schuljugendarbeit

Qualitätsorientierungsrahmen:

Die Fachkräfte der Jugendverbandsarbeit (Regionalmodell – teamorientierter Ansatz) bzw. der Jugendarbeit (Sozialraummodell) erarbeiten, spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres, eine Zusammenstellung von Angeboten und Projekten für das kommende Schuljahr und stimmen diese mit der Schulleitung und dem Sozial-Curriculum der Schulsozialarbeit ab.

Die Übersicht der Angebotsplanung wird in der Schulkonferenz besprochen und beschlossen.

Die Angebote werden durch Kräfte des Zuwendungsempfängers, von den Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, oder andere ehrenamtlich Tätige der Jugendverbandsarbeit bzw. Honorarkräfte durchgeführt.

Es werden Angebote zur Gestaltung der Hofpausen vorgehalten.

Sofern ein Schülerclub/ Schülerkaffee vor Ort vorhanden ist, wird dieser durch die Fachkräfte der Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit punktuell begleitet.

Antragsfrist: Es bedarf keines Antrages. Das Budget der Schuljugendarbeit (2.000,00 € je weiterführende Schule) wird in den Modellregionen an den Träger der Jugendverbandsarbeit mit der vertraglich vereinbarten Leistung ausgezahlt und in den Sozialräumen des Sozialraummodelles, wie vertraglich vereinbart, an die Schulfördervereine ausgekehrt.

Einreichung einer abgestimmten Angebotsplanung vor den Sommerferien für das kommende Schuljahr.

Ausnahme: Start des neuen Kinder- und Jugendförderplanes Haushaltsjahr 2023 – Angebotsplanung für das Schuljahr 2022/2023 bis zum 31.01.2023

Gefördert werden:

- Angebote und Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit an Regelschulen, Förderschulen und Gymnasien des Landkreises Eichsfeld
- Freizeit und Erlebnispädagogische Angebote (Sport, Spiel, Geselligkeit, Umwelt, Technik, Theater, Kunst, Medien)
- Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung
- Angebote der Gewalt und Suchtprävention
- Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

- Angebote der Gesundheitserziehung
- Angebote zur praktischen Lebenshilfe
- Gezielte Lernförderung (Hausaufgabenhilfe, Tastschreibkurs)
- Honorarkosten bis zu 15,00 € pro Zeitstunde
- Angebote und Projekte mit einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Schülerinnen und Schülern

Die Förderung von Honorarkosten erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen (§ 72 a SGB VIII) und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Nicht förderfähig sind Reisekosten, Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte, Investitionen und unterrichtsbegleitende Projekte.

Verwendungsnachweis: bis zum 28.02. des Folgejahres Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis (AnBestP), Rechnungen in Kopie

5.4. Internationale Jugendarbeit/ -begegnungen

Programmziel: Mit der Internationalen Jugendarbeit wird jungen Menschen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe eine Auseinandersetzung mit anderen Ländern ermöglicht.

Zweck: Förderung von Projekten und Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland und von internationaler Jugendarbeit im Ausland

Qualitätsorientierungsrahmen:

Die von der Bundesregierung geförderten Projekte der bilateralen Jugendwerke mit Frankreich, Griechenland und Polen werden genutzt.

Begegnung und Austausch von jungen Menschen und Begegnung und Austausch von Fachkräften mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und aus verschiedenen Nationen.

Mögliche Formate für Jugendliche: multilaterale Jugendbegegnungen, internationale Workcamps, freiwillige Dienste im Ausland.

Mögliche Formate für Fachkräfte: Austauschprogramme, Hospitationen, Internationale Fachveranstaltungen

Nachrangig sind auch andere Projekte und Maßnahmen internationaler Jugendarbeit förderfähig.

Antragsfrist: bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres
Spätere Anträge auf Internationale Jugendbegegnung können nicht priorisiert gefördert werden.

Gefördert werden:

- Veranstaltungen und Projekte mit mindestens 5 Teilnehmern und einer Dauer von mindestens 4 Tagen
- durchgeführt von Trägern der Jugendverbandsarbeit oder anerkannten freien Trägern Jugendhilfe
- Teilnehmer im Alter von 12 – 18 Jahren (einkommensunabhängig)
- Das Teamer-Teilnehmer-Verhältnis ist maximal mit 1:7 förderfähig.
- Die Förderung Internationaler Jugendbegegnung hat Priorität. Alle bis zum 31.03. eingegangenen Förderanträge Internationaler Jugendbegegnung werden bevorzugt berücksichtigt. Aus den übrigen im Haushalt vorgesehenen Restmitteln zur Internationalen Jugendarbeit (s. Jugendförderplan) können weitere Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.
- Fördersumme bei Angeboten der Internationalen Jugendbildung 10,00 € je Tag und Teilnehmer und bei anderen Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit 7,00 € je Tag und Teilnehmer

Verwendungsnachweis: acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme (Sachbericht, Teilnehmerlisten, Rechnungen in Kopie)

5.5. Kinder- und Jugendberholung

Programmziel: Auf Ferienfreizeiten sollen sich junge Menschen ausprobieren, Freiräume erleben, Bestätigung erfahren und soziales Miteinander einüben.

Zuwendungszweck: Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung des Kinder- und Jugendringes (Kreisjugendring) oder von Jugendverbänden sowie freie Träger der Jugendhilfe

Förderschwerpunkte: Die Angebote der Ferienfreizeiten sind sinnstiftend, preiswert, qualitativ hochwertig und partizipativ angelegt

Maßnahmeträger sind Jugendverbände oder Jugendgruppen, die von dem Merkmal, freiwilliger selbstorganisierter Zusammenschluss, geprägt sind und freie Träger der Jugendhilfe

Antragsfrist: vier Wochen vor Beginn der Maßnahme

Gefördert werden:

- Jugendverbände und Jugendringe, freie Träger der Jugendhilfe
- Fahrten und Freizeiten im Inland
- Das Teamer-Teilnehmer-Verhältnis ist maximal mit 1:7 förderfähig
- Fördersumme 5,00 € je Tag und Teilnehmer
- Teilnehmerzahl der geförderten Ferienfreizeiten ist auf maximal 45 Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren begrenzt
 - **Eintägige Fahrten** – Mindestdauer: 5 Stunden
 - **Wochenendfahrten/ -veranstaltungen** werden von Freitag bis Sonntag zwei volle Tage berücksichtigt
 - **Mehrtägige Fahrten** und Veranstaltungen – Mindestdauer drei Tage und Maximaldauer 14 Tage (An- und Abreisetag zählen als ein Tag)
- Abweichende Fördersumme
 - **Verbandliche Kinder- und Jugendwochen**
 - Ohne Übernachtung, in der Regel im Landkreis Eichsfeld
 - Mindestdauer zwei Tage
 - mit 5,00 € pro angefangener Veranstaltungswoche je Teilnehmer

Verwendungsnachweis: acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme (Sachbericht, Teilnehmerlisten, Rechnungen in Kopie)

5.6. Förderung der Jugendverbände

Programmziel: Die Jugendwarte/ Jugendgruppenleiter und -leiterinnen erfahren durch die Jugendverbandskoordination Beratung und Unterstützung sowie Mitarbeit bei Schulungen der Vereine und Verbände im Sinne einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit. Zudem erhält auch der Kreisjugendring fachliche Begleitung und Beratung durch eine hauptamtliche personelle Unterstützung.

Zuwendungszweck: Beratung und aktive Unterstützung der Ehrenamtler in den örtlichen Vereinen und den Jugendverbänden

Qualitätsorientierungsrahmen:

Die Jugendverbandskoordinatoren der Modellregionen kennen alle Jugendgruppen und Jugendwarte und deren Angebote in ihrem Sozialraum, halten intensiven regelmäßigen Kontakt, beraten und unterstützen diese bei besonderen Projekten und Angeboten sowie der Fördermittel Akquise und Abrechnung.

Es gibt für den Sozialraum strukturierte Übersichten über die Angebote der Jugendverbandsarbeit, die auf unterschiedliche Weise öffentlich bekannt werden.

Die Jugendverbandskoordinatoren halten Angebote für Schulungen der Jugendwarte Ihres Verbandes vor und unterstützen diese, wie oben beschrieben.

Zudem verwalten die Jugendverbandskoordinatoren im Regionalmodell das Budget der Schuljugendarbeit für die Schulen Ihres Sozialraumes, planen und organisieren die mit der Zielgruppe erarbeiteten und mit der Schule abgestimmten Projekte und Maßnahmen. Zur Durchführung der Projekte nutzen sie unter anderem die im Sozialraum vorhandenen Strukturen und Angebote und bringen diese an die Schulen.

Antragstellung: siehe 5.3

Gefördert werden: siehe 5.3

Verwendungsnachweis:
siehe 5.3

5.7. Jugendsozialarbeit

Programmziel: Zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung finden junge Menschen im Landkreis Eichsfeld niederschwellig erreichbare sozialpädagogische Hilfsangebote im Einzelfall oder für Gruppen vor.

Zuwendungszweck: Beratung und aktive Unterstützung einer besonderen Zielgruppe im Sozialraum

Qualitätsorientierungsrahmen:

Kinder- und Jugendschutzdienst (KJSD)

- Hilfe, Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen
- niederschwellig erreichbare Kontakt- und Beratungsstelle für die jungen Menschen aber auch für Familien und Personen aus dem Umfeld sowie für pädagogische Fachkräfte, die Gefährdungen wahrnehmen – sichergestellte Erreichbarkeit des Dienstes, Öffnungszeiten
- kindzentrierte, kostenlose, auf Wunsch anonyme und bei Bedarf aufsuchende Arbeitsweise
- Reaktion innerhalb kürzester Zeit in akuten Krisensituationen
- Strukturierte, regelmäßige Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes
- Präventionsarbeit (sekundäre und tertiäre) bei Bedarf

Streetwork

- kontinuierliche Beziehungsarbeit und ein dauerhaftes niedrigschwelliges Beratungsangebot auf der Straße, an öffentlichen Plätzen und im Jugendbüro
- praktische Lebenshilfe und konkrete Unterstützung bei Lebenskrisen
- Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zielgerichtet und individuell
- Begleitung bei Ämtergängen und Hilfe bei vorhandenen Schwellenängsten
- Vermittlung bei Interessenkonflikten zwischen Anwohnern und Jugendcliquen
- Deeskalation von Konflikten sowie langfristig die Reduzierung von Konfliktherden erreichen
- sozialpädagogische und erlebnispädagogische Gruppenangebote
- enge Zusammenarbeit mit den im Sozialraum tätigen weiteren Professionen durch regelmäßige Beratungsroutinen
- Verwaltung des Adhoc Budgets

Straffälligen Hilfe

- Vorhalten eines ausreichenden Angebotes an sozialen Trainingskursen, Täter- Opferausgleichen, Begleitung der Betreuungsweisungen
- Strukturierte Zusammenarbeit mit allen Verfahrensbeteiligten
- Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit der Zielgruppe und den systemrelevanten Akteuren nach Falleingang
- enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes durch regelmäßige Beratungsroutinen

- Vorhalten von Präventionsangeboten an Schulen
- Reduzierung der Rückfälle in strafbewährte Handlungen

Antragsfrist: Es ist keine Antragstellung erforderlich.

Gefördert werden:

Adhoc Budget – Handkasse Streetwork

- Adhoc Budget – Auszahlung mit der vertraglich vereinbarten Leistung Streetwork an den jeweiligen Träger
- pro Personalstelle 30,00 € /Monat = 360,00 € /Jahr
- pro jungen Menschen und Monat nicht über 10,00 €
- Belegpflicht – Bestätigung der begünstigten Person reicht nicht aus
- Ausgaben für beispielsweise:
 - Lebensmittel /Getränke
 - Duschen /Wäsche waschen
 - Telefongeld
 - Fahrgeld
 - Eintrittsgelder (für sozialpädagogisch begleitete Angebote, niederschwellige Zugänge)
- keine Auszahlung von Bargeld

Soziale Trainingskurse – Straffälligen Hilfe

- Soziale Trainingskurse – Auszahlung nach Rechnungsstellung des Trägers
- Jahresbudget von maximal 5.000,00 €

Verwendungsnachweis:

- bis zum 28.02. des Folgejahres; zahlenmäßiger Nachweis (AnBestP), Rechnungen in Kopie (Adhoc-Budget)

5.8. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Programmziel: Die vorgehaltenen Angebote, Präventionsprojekte und Maßnahmen befähigen junge Menschen sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu erlangen. Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten werden besser befähigt ihre Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen.

Zweck: Förderung von Angeboten, Präventionsprojekten und Maßnahmen

Qualitätsorientierungsrahmen:

Es werden Projekte zu den Themen Sucht, Medien, Sexualität, Lebenswelt angeboten. Zu jedem Projekt gibt es ein abgestimmtes, nachvollziehbares sozialpädagogisches Konzept, mit einem Kosten- und Finanzierungsplan. Die Angebote und Projekte werden durch den Projektträger einer Evaluation unterzogen, die dem Fördermittelgeber zugänglich gemacht wird

Antragsfrist: vier Wochen vor Beginn der Maßnahme

Gefördert werden:

- Jugendverbände und Jugendringe, Honorarkräfte, freie Träger der Jugendhilfe
- Maßnahmen für Junge Menschen mit mindestens 10 Teilnehmern
- Maßnahmen für Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit mindestens 8 Teilnehmern
- Angebote, Projekte und Maßnahmen im Umfang von 30.000 €/ pro Jahr (Aufklärung und Sexualerziehung)
- Präventionsangebote, Projekte und Maßnahmen im Umfang von 58.000 €/ pro Jahr im Rahmen zusätzlich erhaltener Fördermittel
- Angebote, die im Präventionskatalog aufgeführt sind
- Angebote, die selbst konzipiert und mit dem Jugendamt abgestimmt worden sind und einer Evaluation unterzogen werden

Verwendungsnachweis:

- acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme
- Sachbericht, Teilnehmerlisten, Rechnungen in Kopie, Ergebnisse der Evaluation

6. Inkrafttreten

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms „Örtliche Jugendförderung“ und kommunalen Mitteln im Landkreis Eichsfeld“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sie wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, vom 15.11.2022 in Kraft gesetzt und mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 im Punkt 5.5 Kinder- und Jugenderholung geändert.

Die mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft getretene „Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes“ wird zum 31.12.2022 aufgeboben.

Heilbad Heiligenstadt, 07.11.2023

Landkreis Eichsfeld

gez.

Dr. Henning
Landrat

Anlage

Checkliste für Mindeststandards der Jugendarbeit, Schuljugendarbeit, Förderung der Jugendverbandsarbeit